

In

**Eine Hochwohlgeborne Kurländische  
Ritter- und Landschaft,**

von der,

zur Abfassung einer Landtags-Ordnung,  
ernannten Kommission.

An

Eine Hochwohlgeborne Kurländische Ritter-  
und Landschaft,

von

der, zur Abfassung einer Landtags-Ordnung ernannten,  
Kommission,

B e r i c h t.

Indem die Kommission Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft schuldigen Dank für das ehrenvolle Vertrauen abstattet und die Resultate ihrer Berathschlagungen ehrebe-  
tigt vorlegt; erfüllt dieselbe auch die Pflicht, vorgehend zu bemerken, welche Rücksichten die Berathschlagungen geleitet, welche Gründe die Beschlüsse bestimmt haben.

Es war eine Rücksicht, bei den abzufassenden Entwürfen den, durch die Allerhöchstbestätigten Gesetze, gezogenen Kreis nicht zu überschreiten. Alle fremden, in unsern ältern Gesetzen, nicht gekannten Formen und Bestimmungen, mußten der wohlthätigen Anwendung dieser Gesetze auf sich und dem Schuß, der ihnen gebührt, entsagen; denn jedes neue Verhältniß, jede neue Benennung hätte, um jenen Schuß zu erhalten, um jene Anwendung zu gewinnen, erst den mißli-

chen Beweis, über die Uebereinstimmung und Gleichheit mit der in den Gesetzen benannten Bestimmung, auszuführen. Daher beschränkte sich die Kommission darauf, den alten Formen die nöthigen Verbesserungen beizufügen.

Es war eine Rücksicht, der, durch verminderte Kenntniß der vaterländischen Angelegenheiten, sich vermehrenden Indolenz entgegen zu wirken und daher war es Pflicht, durch möglichst empfohlene und beförderte Ausbreitung jener Kenntniß, auf die Belebung des Gemeingeistes hinzuwirken.

Es war eine Rücksicht, die allgemeine Stimme, wo sie ihr Mißfallen, ihre Besorgnisse angedeutet und ihre Wünsche zu erkennen gegeben hatte, ehrend zu achten. Daher suchte die Kommission die nöthige Belehrung in der Geschichte unserer Landtags-Verhandlungen; daher bemühte sie sich immer, die Forderungen der allgemeinen Stimme und der Erfahrung mit anerkannten Grundsätzen in Vereinigung zu bringen und nicht, nach willkührlich aufgestellten Maximen, die Erinnerungen der Erfahrung auszulegen und die allgemeinen Wünsche zu modificiren.

Die diesen Rücksichten zuerkannte Achtung mußte die Pflicht einschärfen, mit unbefangenen Blick die Mängel auf-

zufinden, welche den einstimmigen Wunsch, eine neue Ordnung zu erhalten, erzeugten.

Mit allgemeinem Unwillen verwarf man die Landtage durch Deputirte und wählte ausschließlich die Konferenz.

Man hatte fünf Konferenzen gehalten und einstimmiger Ruf fodert eine Aenderung, eine neue Ordnung.

Die Landtage hatten den Unwillen verschuldet:

- a) durch Ungleichheit der Repräsentation, indem Kirchspiele, mit Einer und Drei Stimmen, gleiche Rechte mit denen, die zwanzig und mehrere Stimmen hatten, ausübten.
- b) durch die Besorgniß, daß die Minorität die effektive Majorität überstimmen könne, indem, bei dem Votiren nach Kirchspielen, einer Stimme der Ausschlag anvertraut ward.
- c) durch unvermeidliche Willkühr der Deputirten, indem die Instruktion von den Kommittenten ertheilt werden mußte, ehe sie den Bericht über ihre Angelegenheiten kannten.

Die Konferenzen veranlaßten Unzufriedenheit:

- a) weil der Hauptzweck, daß Alle, Alles hören, Alles prüfen, über Alles selbst urtheilen und entscheiden sollten, unvollkommen oder gar nicht erreicht wurde.
- b) weil, bei langer Dauer der Verhandlungen, die Vollmachten das Uebergewicht über die persönliche Erscheinung erhielten.
- c) weil die Konferenz, als der einzige Belehrungsort über die vaterländischen Angelegenheiten, von vielen unbesucht, von vielen bald verlassen oder nur wenig benutzt, die Kenntniß dieser Angelegenheiten mindert, und dadurch nothwendig die Theilnahme und den Gemeingeist schwächt und endlich, einer kleinen Zahl unbedingt und unbeschränkt und ohne alle Verantwortlichkeit, die Beschlüsse überläßt, die man verantwortlichen Deputirten nicht überlassen wollte.

Mit den Landtagen theilen die Konferenzen den Vorwurf: daß Ueberraschungen und vorbereitete Pläne die allgemeine Meinung irre leiten, und Privatzwecke sich die allgemeine Wohlfahrt dienstbar machen. Ein Mangel der allen Versammlungen, wie sie auch organisirt wären, in dem Ver-

hältniß der größern oder mindern Kenntniß der Angelegenheiten und der Theilnahme daran, anhängt — der in Theilversammlungen nur weniger entscheidend, als, in allgemeinen Versammlungen, wirksam ist, und dem, nur durch Verbreitung der nöthigen Kenntniß und Erweckung einer wahrhaften Theilnahme, abgeholfen werden kann.

Diesen großen Zweck zu erreichen, durch verbreitete Kenntniß Theilnahme zu erwecken und den Gemeingeist zu beleben, war bei beiden Entwürfen ein Hauptaugenmerk, nur mußten bei beiden verschiedene Mittel gewählt werden. Bei den Konferenzen konnte dies Mittel nur die Gefahr seyn, den, der nicht selbst Antheil nehmen wollte, als einen willenlos Gleichgültigen auszuschließen und ungefragt den Beschlüssen zu unterwerfen. Bei den Landtagen war dies Mittel, die Sorgfalt, jedem durch Ueberredung und gleichsam mit Gewalt die genaueste Kenntniß aller Angelegenheiten aufzudringen, die kleine Mühe, um die Erreichung eines heilsamen Zwecks zur Gewohnheit zu machen, durch Angewöhnung Neigung und Eifer zu bilden, — und wie durch wiederholte Schläge aus dem kalten Stein den Funken, — durch wiederholte Impulse, auch bei dem Gleichgültigsten, Theilnahme und Liebe fürs Gemeinwohl zu wecken. Denen bei der Konferenz

bemerkten Mängeln suchte die Kommission, durch nähere und allen Mißverständnissen vorbeugende Bestimmungen, abzuhelfen — und, besonders durch Abschaffung der Vollmachten, diesen, das oft gehabte Uebergewicht zu nehmen und, durch die Besorgniß, aller Theilnahme beraubt zu seyn — zur persönlichen Abwartung anzureizen und zur Ausdauer zu bestimmen.

Die Mängel der Landtage bedurften noch merklichere Abänderungen:

Die Ungleichheit der Repräsentation, bei der Abstimmung nach Kirchspielen, erforderte nothwendig eine neue Organisation der Kirchspiele um so mehr, da selbst auf Konferenzen das Votiren nach Kirchspielen gewählt und der Landtag in der Konferenz konstituiert werden muß, um die Berathschlagungen zu fördern und verwickelte Materien zu einem Beschluß zu führen.

Die Möglichkeit, daß die Minorität die effektive Majorität überstimmen könnte, — scheint vernichtet, durch die Anordnung, daß über Wahlen und Geldwilligungen nur durch das Ballottement entschieden werden soll, und daß nicht Einer Stimme der Ausschlag vertraut wird, und nicht vier:

zehn Stimmen, sondern zwei Drittheile der Kirchspiels-Vota zur entscheidenden Mehrheit erfordert werden.

Die ehemals unvermeidliche Willkühr der Deputirten, dieses so gefürchtete Uebel, ist aus der Wurzel gehoben, dadurch: daß — der Landtag in zwei Termine, den Relations- und Instruktions-Termin getheilt und die Instruktion der Deputirten von den Kommittenten nicht eher gefordert wird, als bis sie zuerst selbst von allem unterrichtet sind. — Die Beschwerde der doppelten Reise für den Deputirten kann, bei einiger Beherzigung des Gemeinwohls, nur ein kleines Opfer genannt werden.

Die würdigen, einst zu Deputirten erwählten, Mitbrüder werden jene Willkühr gerne vermissen und die, nur mit Unruhe und unter Vorwürfen und der so schmerzlichen Strafe des Argwohns, genossene Genugthuung, eigene Meinungen zu Beschlüssen zu erheben, gerne hingeben für das beste Verdienst, auf dem Instruktions-Termin, durch reife Erwägungen, Vorschläge zum Gemeinwohl zu entwerfen und, durch Mühe und Eifer, von allem unterrichtet, die Kenntniß der vaterländischen Angelegenheiten in ihrem Kreise auszubreiten und dadurch den Gemeingeist zu beleben.

Um aber auch, in den unwesentlichsten Bestimmungen und bloßen Vorschlägen, der Wahrheit den Vorzug vor dem eigenwilligen Bestreben zu sichern, ist als Grundsatz angenommen, daß es der Wahrheit nicht fehlen werde, die überwiegende Mehrheit für sich zu erhalten, und daher ist festgesetzt, daß in allem, was den Deputirten überlassen seyn könnte, entweder Einstimmigkeit, oder zwei Drittheile der Stimmen zu einem geltenden Beschluß erfordert werden.

Wenn nun aber, nach den zur Wahl gestellten Entwürfen, die Landtage durch Deputirte von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft erwählt werden sollten; so ist es, nach der Ueberzeugung der Kommission, ihre große Pflicht, die Erinnerung beizufügen, daß es nicht rathsam wäre — die Konferenz ganz auszuschließen — indem es so wichtige Ereignisse, so bedeutende Fälle geben könnte, wo auch der aufs vollkommenste organisirte Landtag die Konferenz nicht ersetzen würde. —

Daher ist der Organisation des Landtags durch Deputirte bereits die Anordnung beigefügt — daß in gewissen Fällen die Konferenz statt finden soll.

Um aber in einem solchen Fall möglichst darüber gesichert zu seyn — daß alsdann alle Brüder auch wirklich erscheinen

und nicht durch die Besorgniß einer zu langen Dauer der Verhandlungen von der Abwartung abgehalten werden — so ist festgesetzt — daß Konferenzen nur für einzelne wichtige Materien ausgeschrieben und die Behandlung der übrigen dem Landtage vorbehalten werden. —

Die Kommission legt dies offene Bekenntniß ab, über die Grundsätze, durch welche sie geleitet wurde; sie erbittet zugleich von ihren Kommittenten weitere Belehrung und lebt in dem Vertrauen, Glauben für die Zusicherung zu erhalten — daß sie den erhaltenen Winken eben so treue Folge leisten, als ihre unmaßgeblichen Rathschläge den Wünschen des Ganzen willig unterordnen werde. — Mitau, den 12. März 1806.

**George Friederich Witte von Wittenheim,**  
als Kommittirter der Selburgschen Oberhauptmannschaft.

**Georg Friederich von Foelkersahm,**  
als Kommittirter der Selburgschen Oberhauptmannschaft.

**Peter Bienemann von Bienenstamm,**  
als Kommittirter aus der Mitauschen Oberhauptmannschaft.

**Wilhelm Kettler,**  
als Kommittirter der Goldbingchen Oberhauptmannschaft.

**E. J. Alexander Frhr. von Medem,**  
als Kommitirter der Mitauschen Oberhauptmannschaft.

**Heinrich von Offenbergh,**  
als Kommitirter der Luckumschen Oberhauptmannschaft.

**Gotthard von Meerfeld,**  
als Kommitirter der Luckumschen Oberhauptmannschaft.

**Johann Diederich von Holten,**  
als Kommitirter der Goldingschen Oberhauptmannschaft.

---